

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan,
Hans-Michael Goldmann, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3526 –**

Holznutzung aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich im April 2003 bei der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) in Wien dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft in Deutschland zu verbessern. In diesem Zusammenhang setzt sich die Bundesregierung für eine verstärkte Nutzung heimischen Holzes ein. Diese so genannte Holzcharta ist mit Vertretern der Forst- und Holzwirtschaft erarbeitet worden und hat in beiden Branchen große Erwartungen geweckt. Das jetzt vom Rat für nachhaltige Entwicklung vorgelegte Dokument „Waldwirtschaft als Modell der Nachhaltigkeit“ enthält Vorschläge aus dem Nachhaltigkeitsrat, wie die Verwendung von Holz ausgeweitet werden kann. Dieses Dokument enthält bisher keine Verzahnung zu den Aktivitäten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL).

Die mehr als 1,3 Millionen privaten Waldbesitzer in Deutschland erbringen umfangreiche soziale und ökologische Leistungen. Sie sichern Arbeitsplätze, ihre Wälder stehen für Erholung und Tourismus zur Verfügung, sie dienen dem Arten- und Klimaschutz. Auch im Privatwald sind Flächen nach der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) ausgewiesen worden. Privatwaldbesitzer haben ihre Wälder nach PEFC, ein geringer Teil auch nach FSC zertifizieren lassen. Dies dokumentiert eindrucksvoll das Engagement von Privatwaldbesitzern im Naturschutz. Diese Leistungen können von Privatwaldbesitzern nur dann weiterhin erbracht werden, wenn sie einen angemessenen Gewinn mit der Bewirtschaftung ihrer Wälder erzielen können. Dafür brauchen sie geeignete Rahmenbedingungen, die die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung gewährleisten, aufwändige bürokratische Regelungen vermeiden und die erforderlichen Freiräume für eine erwerbsorientierte Bewirtschaftung gewähren. Dieses gilt in ähnlicher Weise für die kommunalen Körperschaften, deren finanzielle Lage ebenfalls angespannt ist und die sich Waldbesitz nur leisten können, wenn dessen Bewirtschaftung durch die Erlöse aus dem Holzverkauf sowie durch andere Einnahmen gedeckt ist.

Die auf dem EU-Gipfel beschlossene Verfassung, die bis 2006 von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, um in 2007 in Kraft zu treten, enthält keine Aussagen über die Forstwirtschaft. Es besteht die Befürchtung, dass dies dazu führt, dass auch zukünftig auf europäischer Ebene Wälder vorwiegend unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden und der für die Ziele der Nachhaltigkeit wichtigen Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Holz nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Da in Deutschland ein Drittel der Fläche mit Wald bedeckt ist, wird eine ausschließlich ökologisch orientierte Betrachtung des Waldes seinen vielen Funktionen nicht gerecht.

Der Witterungsverlauf des vergangenen Jahres hat zu erheblichen Dürreschäden in neu angepflanzten Kulturen und zu einer Besorgnis erregenden Insektenkalamität geführt. Es besteht die Befürchtung, dass in diesem Jahr weitere Flächen befallen werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Lage der Waldbesitzer, die aufgrund sinkender Holzpreise schwierig ist, weiter erschwert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen für den Rohstoff Holz ein, weil damit für die Gesellschaft klima-, energie-, umwelt-, und ressourcenpolitisch vorteilhafte Wirkungen verbunden sind. Darüber hinaus wird die wirtschaftliche Situation der forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe verbessert sowie Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen.

Die Regierungsfraktionen haben im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober 2002 festgelegt, eine Charta für Holz zu initiieren. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die von den interessierten Organisationen und Verbänden benannten Experten eingeladen, an der Erarbeitung einer Holzcharta mitzuwirken. Die Experten haben seit Sommer 2003 in fünf thematisch abgegrenzten Arbeitsgruppen getagt und die Grundlagen für die Ausgestaltung der Charta für Holz entwickelt. Die Textfassung der Charta für Holz wird derzeit mit beteiligten Organisationen abgestimmt. Danach wird das Kabinett unterrichtet. Im Herbst soll das Vorhaben der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Über das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung besteht heute in Deutschland ein politischer und gesellschaftlicher Konsens. Die Bundesregierung hat „Nachhaltigkeit ... zu einem Grundprinzip ihrer Politik“ erhoben. Deshalb wird auch die Bedeutung von Holz in der „Nachhaltigkeitsstrategie“ besonders betont. In wichtigen ordnungs- und förderpolitischen Bereichen wurden zur Unterstützung des Nachhaltigkeitsprinzips deutliche Akzente gesetzt.

Im gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gruppen erarbeiteten Nationalen Waldprogramm für Deutschland werden der hohe Stellenwert des Nachhaltigkeitsprinzips und die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen ausführlich beschrieben. Daraus geht u. a. hervor: Holznutzung ist auch künftig die wirtschaftliche Basis für forstliches Handeln. Neben der nachhaltigen Rohholzbereitstellung erfüllen unsere Wälder zugleich auch andere wichtige gesellschaftliche Funktionen. Sie bieten Erholungsmöglichkeiten, tragen wesentlich zur Regeneration von Luft und Wasser bei, erhalten und schützen Lebensräume von Flora und Fauna.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die gemeinsame Forderung der Forst- und Holzwirtschaft, dass die Forstwirtschaft unter den „Unterstützenden Maßnahmen“ in der EU-Verfassung aufgenommen wird?

Welche Möglichkeit der Realisierung dieses Anliegens der Forst- und Holzwirtschaft sieht die Bundesregierung und auf welchem anderen Wege könnte dem Anliegen gegebenenfalls entsprochen werden?

2. Durch welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung für eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Forstwirtschaft in Brüssel zu sorgen, bei der die drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – gleichrangig berücksichtigt werden?

Die Europäische Verfassung enthält keine Bestimmungen zur Forstwirtschaft. Die Verhandlungen sind abgeschlossen; inhaltliche Änderungen daher nicht mehr möglich.

Die EU-Kommission erstellt derzeit einen Zwischenbericht über die EU-Forststrategie aus dem Jahr 1998. Mit einer entsprechenden Mitteilung der EU-Kommission wird im Herbst dieses Jahres gerechnet. In der EU-Forststrategie werden forst- und holzwirtschaftlich relevante Politiken in einem intersektoralen Ansatz zusammengeführt. Die Bundesregierung setzt sich im Zuge dieser Diskussion für eine Stärkung der Forstwirtschaft im Kontext aller drei Säulen der Nachhaltigkeit ein. Hierbei wird auch den laufenden Beratungen über die künftige Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eine wichtige Rolle zukommen.

3. In welchem Umfang sind in den Bundesländern FFH-Flächen im Privatwald ausgewiesen worden und wie erfolgt ein Ausgleich bei erheblichen Nutzungseinschränkungen?

Schutzgebietsflächendaten speziell für Wald, die weiter nach Eigentumsform aufschlüsselbar sind, liegen der Bundesregierung nur für das Gesamtnetzwerk Natura 2000 auf der Grundlage einer Bundesländerbefragung aus Januar 2003 vor. Danach befinden sich über 37 Prozent der Natura 2000-Gebiete in Wäldern. Der Waldflächenanteil in Deutschland beträgt rund 29 Prozent. Von den in Natura 2000 geschützten Waldflächen befanden sich über 25 Prozent im Privatwald. Im Rahmen der seither erfolgten Nachmeldeverfahren wurden weitere Flächen auch im Privatwald ausgewiesen. Für den überwiegenden Teil der Fläche ist davon auszugehen, dass über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus für die Forstwirtschaft keine ausgleichspflichtigen Bewirtschaftungsbeschränkungen eintreten werden. Darüber hinausgehende Anforderungen werden von den hierfür zuständigen Bundesländern nach unterschiedlichen Förderrichtlinien sowie mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ausgeglichen. Letztere Maßnahmen sind nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) EU-kofinanzierungsfähig (siehe auch Antwort zu Frage 4).

4. Trifft es zu, dass EU-Mittel zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen aufgrund der Ausweisung als FFH-Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können, und wenn ja, worin liegt dies begründet?

Maßgebliche Grundlage für Ausgleichszahlungen der Land- und Forstwirtschaft ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums (EAGFL-VO). Nach Artikel 16 dieser VO können lediglich Ausgleichszahlungen für die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten gewährt werden. Die Bundesregierung hält diese Beschränkung auf die Landwirtschaft für nicht sachgerecht. Allerdings hat der Vorschlag von Deutschland, im Rahmen des Mid-Term-Review Artikel 16 auch auf die Forstwirtschaft auszudehnen, nicht die notwendige Unterstützung der übrigen Mitgliedstaaten erfahren. Auch die Europäische Kommission hat dies unter Hinweis auf rechtliche Probleme (keine gemeinsame EU-Forstpolitik) abgelehnt.

Davon unberührt bleiben die bestehenden Fördermöglichkeiten für die Forstwirtschaft nach Artikel 32 der genannten VO. So haben z. B. einige Länder auf dieser Grundlage Fördergrundsätze für die ökologische Waldbewirtschaftung im Wege des Vertragsnaturschutzes in Natura 2000-Gebieten in die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum aufgenommen. Dabei ist von der Biotoppflege bis zur Erhaltung von Totholz ein breites Spektrum an Maßnahmen möglich.

5. Wie stellt sich die Bundesregierung zur Forderung der Länder nach einer weitergehenden Landeskompetenz in den Bereichen Naturschutz und Forstwirtschaft und welche Auswirkungen hätte dies gegebenenfalls bei der Vertretung der Interessen der deutschen Forstwirtschaft in den Gremien der EU?

Die Bundesregierung lehnt weitergehende Landeskompetenzen in den Bereichen Naturschutz und Forstwirtschaft ab. Die Bundesregierung spricht sich vielmehr für eine Überführung des Umwelt- und Naturschutzes in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus. Hierdurch würde einem medienübergreifenden Umweltgesetzbuch der Weg geebnet. Eine Verlagerung von Kompetenzen in den Bereichen Naturschutz und Forstwirtschaft auf die Länder hätte insoweit Auswirkungen auf die Vertretung der deutschen Forstwirtschaft in den Gremien der EU, als nach derzeitiger Fassung von Artikel 23 Abs. 6 GG die Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter übertragen werden soll, wenn schwerpunktmäßig Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind.

6. In welcher Weise plant die Bundesregierung, die vom Rat für Nachhaltige Entwicklung in seinem Papier „Waldwirtschaft als Modell für nachhaltige Entwicklung“ vorgestellten Punkte zur „Innovationsinitiative Holz“ bzw. zur „Vermarktungsinitiative Holz“ bei der Holzcharta zu berücksichtigen?

Im Rahmen der zahlreichen Diskussionsrunden zur Charta für Holz sind eine Reihe von Initiativen mit unterschiedlichen Namen und Elementen zur Steigerung des Holzabsatzes und der Holzverwendung von den beteiligten Gruppen vorgestellt und in den Arbeitsgruppen erörtert worden (siehe dazu auch Antwort zu Frage 7). Das Ergebnis ist ein umfassender aufeinander abgestimmter Maßnahmenkatalog, mit dem der Holzverbrauch und die Holzverwendung in Deutschland in den nächsten 10 Jahren um 20 Prozent gesteigert werden soll. Gleichwohl enthält die Charta in der Umsetzungsphase genügend Flexibilität, weitere zielführende Ansatzpunkte einzubeziehen.

7. Wie wird die Bundesregierung die Kritik des Nachhaltigkeitsrates, die geplante Holzcharta enthalte keine konsistente Strategie, „in der Handlungsempfehlungen und Aktionspläne von vielen abgeleitet, zusammengefügt und operational gemacht sind“, bei der Fertigstellung der Holzcharta berücksichtigen?

Die meisten Vertreter der forst- und holzwirtschaftlichen Verbände waren sowohl in die Vorbereitung der forstlichen Stellungnahme des Nachhaltigkeitsrates der Bundesregierung als auch in die Erarbeitung der Charta für Holz eingebunden. Die dadurch erfolgte Verzahnung wird schon daran deutlich, dass die Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung Textpassagen enthalten, die so auch in Papieren der verschiedenen Charta-Arbeitsgruppen enthalten waren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich die in der Frage angesprochene Kritik des Nachhaltigkeitsrates bezüglich einer Gesamtstrategie auf ältere Versionen des Chartatextes bezieht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der jetzt vorliegenden Fassung der Charta für Holz die gesetzten Ziele erreicht werden können.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung in naher Zukunft ein öffentliches Gebäude in Holzbauweise zu errichten, um die besonderen Möglichkeiten und Vorzüge dieses Baumaterials aufzuzeigen?

Dem Thema „Öffentliches Bekenntnis zu Holz und Holzprodukten“ kommt in der Charta für Holz eine wichtige Bedeutung zu. Im Teilziel 1: „Nachfrage nach heimischen Holz steigern“ soll u. a. auch der Bund mit dem Bau holzbetonter öffentlicher Bauten Signale setzen und damit eine gewisse Vorbildfunktion für eine stärkere Holzverwendung übernehmen. Die Bundesregierung wird dieser Forderung im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Vorschriften nachkommen. Die Verwendung von Holz bei Bauten des Bundes wird insbesondere im Rahmen der Nachhaltigkeitsbetrachtung unterstützt. Bauteile aus Holz kommen regelmäßig zur Anwendung. So ist auch im Rahmen der Baumaßnahme „Erweiterung des Dienstsitzes des BMVEL durch einen Anbau“ zum bestehenden Dienstgebäude Wilhelmstraße 54 die Verwendung einheimischer Hölzer vorgesehen und Bestandteil der Planungen.

9. Wie ist der Stand der vom Bundeskartellamt eingeleiteten wettbewerbsrechtlichen Prüfung der „besitzartenübergreifenden Vermarktung“?

Wann ist mit dem Ergebnis zu rechnen und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, sollte diese Vermarktung zukünftig nicht mehr möglich sein?

Die Vermarktung von Holz aus dem Staats-, Körperschafts- und Privatwald ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Die Kartellbehörden auf Bundes- und Länderebene prüfen gegenwärtig, ob und inwieweit die angewandten Verkaufsformen unter kartellrechtlichen Aspekten zulässig sind. In Abhängigkeit vom Ergebnis, das noch in diesem Jahr erwartet wird, liegt es dann bei den Ländern, Konsequenzen zu ziehen.

Es ist zu erwarten, dass den bestehenden Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Holzvermarktung künftig eine noch wichtigere Rolle zufällt. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Informationsveranstaltungen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dieser Thematik besonders annehmen.

10. Wie plant die Bundesregierung, für ihr Engagement zur vermehrten Nutzung heimischen Holzes aus nachhaltiger Forstwirtschaft die Unterstützung gesellschaftlicher Gruppen wie der Umweltverbände zu gewinnen und dadurch die Veröffentlichung von Darstellungen wie z. B. die im Holzführer von Greenpeace zu vermeiden, in dem Holz von heimischen Laubbäumen als nur akzeptabel und Holz heimischer Nadelbäume als kritisch bewertet wird?

Die Verantwortung für den Gehalt öffentlicher Verlautbarungen trägt nach Auffassung der Bundesregierung die jeweilige Organisation selbst. Die Bundesregierung steht unabhängig davon in einem dauerhaften und engen Dialog mit den Umweltverbänden. Die wichtigste institutionelle Plattform im Forst- und Holzbereich bietet das Nationale Waldprogramm. Die Ergebnisse und der Diskussionsstand kann unter www.nwp-online.de im Internet eingesehen werden. In die Diskussion zur Charta für Holz sind die Umweltverbände über den Deutschen Naturschutzring einbezogen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung einen eigenen Holzführer herauszugeben, in dem die Nachhaltigkeit der Produktion heimischen Holzes entsprechend den Bestimmungen der Waldgesetze und die Einsatzmöglichkeiten des heimischen Holzes erläutert werden?

Die Bundesregierung hat bereits in einer Reihe von Veröffentlichungen die Bedeutung des nachhaltigen Rohstoffs Holz aus heimischer Forstwirtschaft positiv herausgestellt (z. B. Gesamtwaldbericht der Bundesregierung 2001, Nationales Waldprogramm Deutschland 2003, Waldzustandsbericht 2003) und wird dies auch in Zukunft tun. So beabsichtigt die Bundesregierung mit der Veröffentlichung der Charta für Holz auch auf die Vorteile der Holzverwendung einzugehen. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit einen eigenen „Holzführer“ herauszugeben. Die Forstwirtschaft in Deutschland unterliegt bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Mit der Novellierung des Bundeswaldgesetzes sollen diese weiter konkretisiert werden.

12. In welchen Waldregionen in Deutschland ist bisher als Folge der Borkenkäferkalamität des letzten Jahres ein Befall weiterer Flächen aufgetreten und in welchem Umfang?

Welche weitere Entwicklung erwartet die Bundesregierung und in welchem Umfang wird aus forstfachlicher Sicht der Einsatz von Insektiziden zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Käfer in Wirtschaftswäldern erforderlich?

In allen Borkenkäfer-Befallsgebieten sind Folgeschäden (Absterben befallener Bäume, Befall von Kronen- bzw. Resthölzern, neuer Stehendbefall) in unterschiedlicher Intensität zu verzeichnen. Die Situation wird bis auf weiteres in einem monatlichen Bericht von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) auf der Grundlage von Meldungen der Länder dokumentiert. Der aktuelle Bericht zum Monat Juni weist aus, dass die immer wieder einsetzende kühl-feuchte Witterung in den meisten Ländern zu einer kurzfristigen Entspannung der Borkenkäfer-Situation geführt hat. Die weitere Entwicklung hängt sehr stark von den eingeleiteten Maßnahmen und der weiteren Witterung ab. Priorität bei einer Massenvermehrung von Fichtenborkenkäfern hat – entsprechend der Leitlinie Integrierte Borkenkäferbekämpfung der BBA – das Fällen und Entrinden oder der Abtransport des befallenen Holzes. Nur wenn die Entwicklung der Käfer so weit fortgeschritten ist, dass weitere stehende gesunde Bäume gefährdet sind, werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt. Dies ist nur

an liegendem gefälltem Holz oder Holzpoltern zulässig. Eine Entscheidung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird vor Ort situationsbezogen von Waldbesitzern u. a. in Absprache mit beratenden Institutionen oder Behörden getroffen.

13. In welchem Umfang sind Flächen des Bundes von der Insektenkalamität betroffen und welche Mindereinnahmen erwartet die Bundesregierung in diesem Jahr?

Von den insgesamt 380 000 ha Bundeswald sind rund 3 Prozent der Flächen durch insektenbedingte Schäden betroffen. Hierbei ist eine regionale Schwerpunktbildung zu beobachten. Im Nordosten der Bundesrepublik: Nadel- und blattfressende Insekten (zunächst wenig Schadholz, aber Kosten durch Bekämpfung). Im mittleren und südlichen Deutschland: Vorwiegend Schäden durch rindenbrütende Insekten (viel Schadholz, hoher Wertverlust, hohe Nachfolgekosten). Durch die Insektenkalamität muss auch mit wirtschaftlich spürbaren Auswirkungen gerechnet werden. Über den monetären Umfang liegen der Bundesregierung derzeit jedoch keine gesicherten Zahlen vor.

